

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend bezeichnet mit „AGB“) haben Geltung
 - nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und finden auf alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen an Kunden Anwendung;
 - unabhängig davon, ob ein Kauf-, Werk- oder ein atypisches Vertragsverhältnis zu Grunde liegt, wir Waren liefern, Beratungen oder sonstige vertragliche Leistungen erbringen, oder ein vorvertragliches Rechtsverhältnis besteht;
 - auch für den Fall, dass wir unsere AGB bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich erwähnen;
 - auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern oder leisten, bzw. bei zukünftigen Geschäften mit einem Kunden unsere AGB im Einzelfall nicht beifügen oder einbeziehen.
- 1.2. In diesen AGB werden unsere Interessenten, Besteller, Käufer, Auftraggeber und Vertragspartner einheitlich als „Kunde“ bezeichnet.
- 1.3. Nur schriftlich mit dem Kunden getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende, oder zusätzliche Bedingungen unseres Kunden werden daher nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten der Geltung der AGB des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Rechte, die uns über diese AGB hinaus nach Gesetz oder Vertrag zustehen, bleiben unberührt.
- 1.5. Diese AGB treten mit Wirkung zum 01.05.2022 in Kraft, ersetzen unsere zuvor gültigen AGB und stehen auf unserer Homepage unter <https://www.lacher-praezision.de/de/agb> jederzeit zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern wir sie im Einzelfall ausdrücklich als bindend bezeichnet haben.
- 2.2. Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Eigenbelieferung mit allen für die Vertragsausführung von uns benötigten Vormaterialien und Erzeugnisse durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, wovon bei angemessenem und rechtzeitigem Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer auszugehen ist.
- 2.3. Auch wenn Bestellungen unseres Kunden nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, gelten diese uns gegenüber als verbindliche Erklärung, die wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen können.
- 2.4. Maßgeblich für den Vertragsschluss und den Leistungsumfang sind unsere schriftliche oder textliche Auftragsbestätigung sowie unsere „Angebotshinweise“, die dem Kunden spätestens mit der Auftragsbestätigung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung oder die Angebotshinweise, muss er unverzüglich widersprechen; ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung und den Angebotshinweisen zustande.
- 2.6. Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor, sofern diese für den Besteller zumutbar sind und hierdurch der Zweck der Verwendung nicht beeinträchtigt ist:
 - Produktänderungen im Rahmen der fortlaufenden technischen Produktweiterentwicklung sowie Produktverbesserungen;
 - Geringfügige, unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen;
 - handelsübliche oder nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Abweichungen.
- 2.7. Bei sofortiger Ausführung des Auftrags gelten die Warenrechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

3. Überlassene Unterlagen

- 3.1. An allen dem Kunden von uns im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen - wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, etc. - behalten wir uns jedwede Eigentums- und Schutzrechte vor. Diese Unterlagen darf der Kunde ohne unsere schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch außerhalb der Geschäftsbeziehung mit uns verwenden. Das gilt auch dann, wenn die Unterlagen keinem gewerblichen Rechtsschutz unterfallen.
- 3.2. Sofern wir berechtigt sind, Bestellungen oder Aufträge eines Kunden ganz oder teilweise an Dritte unter zu vergeben, dürfen wir unseren Unterlieferanten oder Subunternehmern die zugehörigen Bestellunterlagen des Kunden zugänglich machen.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1. Sofern nicht zumindest textlich abweichend vereinbart, gelten ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 4.2. Die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise beinhalten - vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarung - grundsätzlich nicht die Kosten für
 - Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung, Zoll und öffentliche Abgaben, sondern gelten „ab Werk“;
 - die gesetzliche Umsatzsteuer, die wir in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich ausweisen.
- 4.3. Der Abzug eines Skontos vom Rechnungsbetrag ist nur aufgrund zuvoriger zumindest textlicher Vereinbarung zulässig.
- 4.4. Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.5. Sofern nichts zumindest textlich anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den gesamten Zahlbetrag frei verfügen können.
- 4.6. Soweit die Vertragsprodukte erst mindesten drei Monate nach Vertragsschluss ausgeliefert werden sollen und zwischen Vertragsschluss und Auslieferung der bestellten Erzeugnisse von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund Marktpreis-, Material- und Rohstoffpreisänderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar waren und dazu führen, dass wir die Waren oder Rohstoffe für die Vertragserfüllung nur zu schlechteren finanziellen Konditionen beziehen können, sind wir berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen. Das gilt entsprechend, wenn wir aufgrund Währungskurschwankungen Vertragsprodukte oder Vorprodukte von unserem Lieferanten nur zu schlechteren finanziellen Konditionen beziehen können, als dies im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden absehbar war. Erhöht sich infolge dessen der mit dem Kunden vereinbarte Kaufpreis um mehr als 10 %, ist der Kunde verpflichtet, in Zusammenarbeit mit uns auf eine den beiderseitigen Interessen genügende Lösung hinzuwirken. Kommt eine solche Einigung nicht binnen 1 Monat nach Zugang der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen durch eine Partei zustande, sind wir und der Kunde gleichermaßen berechtigt, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten.
- 4.7. Wir sind berechtigt, gegenüber dem Kunden noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen des Kunden durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die Bezahlung offener Forderungen uns gegenüber verweigert, ohne dass unstreitige oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen unsere Forderungen bestehen.
- 4.8. Nimmt unser Kunde die gekaufte Ware auch innerhalb der ihm hierzu gesetzten Nachfrist nicht ab (Annahmeverzug), steht uns ab Fristablauf eine Aufwandspauschale für Lagerhaltungskosten zu. Diese beträgt ohne besonderen Nachweis 1 % der Kaufpreissumme je angefangener Woche und ist auf 5

- % der Kaufpreissumme begrenzt. Es bleibt dem Kunden, wie auch uns, unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Nichtabnahme von Waren keine, geringere bzw. höhere Lagerkosten entstanden sind. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 4.9. Die Aufrechnung gegen unseren Zahlungsanspruch kann durch den Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.
- 4.10. Dem Kunden ist es nicht gestattet, bezüglich seiner Zahlungspflicht ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht-erfüllten Vertrages geltend zu machen, es sei denn, seine Rechte leiten sich aus demselben Vertragsverhältnis ab und wir haben eine Pflichtverletzung i.S.v. § 276 BGB zu vertreten.
- 4.11. Bei verschuldeten erheblichen Zahlungsrückständen des Kunden werden sämtliche uns gegen den Kunden zustehenden Geldforderungen aus demselben Rechtsverhältnis im Sinne von § 273 BGB sofort zur Zahlung fällig.
- 5. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Force Majeure**
- 5.1. Lieferfristen und -termine sind für uns nur bindend, wenn wir diese zumindest textlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt haben. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist unser Werk verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben und nur infolge einer vom Kunden angekündigten Abnahmeverweigerung die Ware unser Werk nicht verlassen hat. Verbindlich vereinbarte Termine sind nur dann Fixtermine, wenn wir dies gegenüber dem Kunden ausdrücklich zumindest textlich bestätigt haben.
- 5.2. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Kunde verzichtet auf die Abgabe einer Behinderungsanzeige.
- 5.3. Die Lieferzeit beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor erfolgter Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Angaben zu technischen Details, dem Vorliegen ggf. erforderlicher behördlichen Genehmigungen, der Freigabe, sowie ggf. vereinbarter Anzahlungen. Bei Änderungswünschen des Kunden verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 5.4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, solange die restlichen Lieferteile innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erbracht werden und dem Kunden dies nicht unzumutbar ist.
- 5.5. Bei kundenspezifischen Produkten behalten wir uns Unter- bzw. Überlieferungen von bis zu 10 % der Liefermenge vor, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- 5.6. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, insbesondere schwerwiegende Ereignisse wie höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, behördliche Anordnungen, Betriebsschließungen aufgrund einer Pandemie oder Arbeitskämpfe, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die andere über den (auch wahrscheinlichen) Eintritt ein solchen Hindernisses unverzüglich zu benachrichtigen und die wechselseitigen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen, insbesondere Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Wideranlaufzeit zu verlängern, bzw. Liefertermine dementsprechend zu verschieben. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 5.7. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen haften wir im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung, als auch auf Schadensersatz statt der Leistung, jedoch mit folgender Einschränkung: Außer im Falle von Vorsatz ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn der Kunde wegen eines von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 6. Gefahrübergang, Versendung und Versicherung**
- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden, bei vereinbarter Versendung bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder andere zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen, auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Kunden fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart wurde.
- 6.2. Liegt uns keine zumindest textlichen Kundenvorgaben vor, treffen wir die Auswahl des Transporteurs und Transportweges nach pflichtgemäßem Ermessen. Wählen wir die Versandart, den Versandweg und/oder die Versandperson aus, haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.
- 6.3. Bei Abnahme-, Abhol- oder Abrufverzug des Kunden oder Verzögerung unserer Lieferungen oder Leistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Verzug gerät bzw. in dem die Lieferungen oder Leistungen bei pflichtgemäßem Verhalten des Kunden vertragsgemäß hätten erfolgen können.
- 6.4. Nur auf zumindest textlich geäußerten Wunsch und auf Kosten des Kunden werden wir die Ware durch Abschluss einer Transportversicherung gegen die vom Kunden bezeichneten Risiken versichern.
- 7. Abnahme-, Abhol- oder Abrufverzug**
- Kommt der Kunde mit der Abnahme am Erfüllungsort, der Abholung oder dem Abruf der Lieferungen oder Leistungen- auch bei eventuellen Teillieferungen oder Teilleistungen - in Verzug oder verzögern sich die Lieferungen oder Leistungen in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so sind wir - unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte - berechtigt,
- sofortige Zahlung der von dem Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen zu verlangen und darüber hinaus Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern;
 - nach Ablauf einer unter Hinweis auf die Rechtsfolge dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist anderweitig über die von dem Verzug betroffene Lieferung zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern;
 - von dem Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Im letzteren Fall steht uns 20 % der Bruttoauftragssumme ohne Nachweis als Entschädigung zu, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Vorbehalten bleibt, einen uns tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Geldforderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, in unserem Eigentum.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Sachschäden durch Feuer, Wasser und Abhandenkommen, gegen Elementarschäden und Extended-Coverage-Schäden zu versichern. Im Falle der Beschädigung oder des Abhandenkommens von Vorbehaltware, sowie seines Sitzwechsels hat uns der Kunde unverzüglich zumindest textlich zu benachrichtigen. Der Kunde tritt schon jetzt seinen Entschädigungsanspruch aus dieser Versicherung, wie auch einen Schadenersatzanspruch gegen einen ersatzpflichtigen Dritten, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde seinen Versicherer oder den ersatzpflichtigen Dritten unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Der Kunde hat uns gegenüber auf unser Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Soweit uns weitergehende Ansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

- 8.3. Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, uns zustehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als dass der realisierbare Wert dieser Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden insgesamt um mehr als 20 % übersteigt. Die Bestimmung der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Würde die Vorbehaltsware durch den Kunden einer Bearbeitung, Umbildung oder Verbindung unterzogen, ist der Gestehungspreis maßgebend.
- 8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdende Verfügungen vorzunehmen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zumindest textlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie den Dritten über unsere Eigentumsrechte zu informieren und an allen von uns eingeleiteten Maßnahmen zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware und unserer bestehenden Rechte mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die wir zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Ware aufwenden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- 8.5. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges gestattet. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten und der Mehrwertsteuer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Eingezogene Geldbeträge sind unverzüglich an uns abzuführen. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie dessen Berechtigung zur Weiterveräußerung zu widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder ein vergleichbares Verfahren, beispielsweise ein Schutzschirmverfahren, die Selbstverwaltung gemäß Insolvenzordnung oder ein Verfahren gemäß StaRUG oder nach entsprechenden ausländischen Vorschriften, beantragt wird. Der Weiterverkauf der Forderung bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und die Abtretung dem Schuldner gegenüber anzeigt.
- 8.6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der insoweit entstandenen neuen Sache im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsware berechneten Endbetrages inkl. Mehrwertsteuer zu den Rechnungsendbeträgen der anderen verarbeiteten Gegenstände. Bei Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Umbildung tritt der Kunde seine Vergütungsansprüche in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen sicherungshalber an uns ab. Haben wir aufgrund der Verarbeitung bzw. Umbildung oder der Vermischung bzw. Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen nur Miteigentum erworben, wird der Vergütungsanspruch des Kunden nur im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsware berechneten Endbetrages inkl. Mehrwertsteuer zu den Rechnungsendbeträgen der anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände im Voraus an uns abgetreten.
- 8.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsware berechneten Endbetrages inkl. Mehrwertsteuer zu den Rechnungsendbeträgen der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände. Erfolgte die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt unser Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 8.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, steht uns - vorbehaltlich insolvenzrechtlicher gesetzlicher Regelungen - das Recht zu, die erteilte Weiterveräußerungsbefugnis zu widerrufen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wie auch die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet und hat uns oder einem von uns beauftragten Dritten unverzüglich Zugang zu der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren. Gegen unseren Herausgabeanspruch kann der Kunde kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir - vorbehaltlich der Beachtung zwingender insolvenzrechtlicher Regelungen - nach vorheriger Androhung und nach Fristsetzung angemessen anderweitig verwerten; der Verwertungserlös ist unter Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- 8.9. Wird unsere Vorbehaltsware in den Geltungsbereich ausländischen Rechts verbracht, nach dem der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nicht wirksam sind, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung entsprechende Sicherung in diesem Rechtsgebiet als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, im Rahmen des ihm Zumutbaren die zur Begründung und Erhaltung unserer Rechte erforderlichen Erklärungen abzugeben und uns bei der Erlangung zu unterstützen.
- 9. Mängelansprüche, Verwendungsbeschränkung, Haftung**
Wegen Sachmängel im Sinne von § 434 BGB haften wir nur wie folgt:
- 9.1. Grundlage für unsere Mängelhaftung ist vorrangig die vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Eine sonstige Beschreibung unserer Waren, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung stellen keine vertragsmäßig geschuldete Beschaffenheitsgarantie dar. Die für Inhalt und Umfang unserer Leistungspflicht gemäß vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.4. maßgeblichen Angaben sind nur dann Gegenstand einer Garantie im Sinne von § 443 BGB, wenn wir eine auch ausdrücklich als solche bezeichnete Garantiezusage abgegeben haben. Soweit unsere Angestellte mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den Kaufvertrag hinausgehen, bedarf es zur Wirksamkeit stets der zusätzlichen Bestätigung in Textform. Mündliche Erklärungen von Personen, die zu unserer Vertretung bevollmächtigt sind, bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 9.2. Unsere Ware ist ausschließlich für den von uns in der betreffenden Produktspezifikation festgelegten, ausdrücklich freigegebenen Verwendungszweck bestimmt. Hierunter fällt grundsätzlich nicht der Einsatz in lebenserhaltenden bzw. unterstützenden medizinischen Geräten, in militärischen Systemen, in atomaren Anlagen, in Anlagen nach Anhang 2 des Umwelthaftpflichtgesetzes sowie in Anlagen, für die vergleichbaren ausländischen Bestimmungen gelten, und in der Luft und Raumfahrttechnik, es sei denn die Verwendung der Ware für solche vorbehaltenen Zwecke ist von uns im Einzelfall ausdrücklich zumindest textlich freigegeben worden. Verwendet der Kunde ohne unsere ausdrückliche Freigabe die Ware für solche nicht freigegebenen Zwecke, trägt der Kunde allein das Risiko aus der Verwendung. Für Schäden aus einer Verwendung für solche Zwecke ohne unsere vorherige ausdrückliche Freigabe übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, diese besteht aufgrund zwingender, nicht abdingbarer gesetzlicher Bestimmungen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der zu

- Grunde liegende Schaden steht nicht im Zusammenhang mit der nicht frei gegebenen Verwendung unserer Ware.
- 9.3. Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel, die auf natürliche Abnutzung und Verschleiß sowie äußere, von uns nicht vorhersehbare Einflüsse zurück zu führen sind.
- 9.4. Gewährleistungsansprüche jeder Art entfallen, wenn der Kunde die von uns bezogene Ware
- ohne unsere Zustimmung eigenmächtig repariert, ändert, bearbeitet und/oder
 - nicht entsprechend den von uns vorgegebenen Einsatzbedingungen und technischen Richtlinien behandelt, bedient, gebraucht oder eine sonstige unsachgemäße Behandlung, Verwendung oder Bedienung vorliegt, und/oder
 - beim Vorliegen von Umständen, die für das Vorliegen vorstehend beschriebener Ursachen sprechen, auf unsere Aufforderung nicht den Nachweis erbringt, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch vorbezeichnete Einwirkungen oder Umstände verursacht worden sind.
- 9.5. Der Kunde hat die von uns erhaltene Ware unverzüglich nach der Übernahme auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Ist die von uns gelieferte Ware für den Einbau in oder die Montage an anderen Sachen vorgesehen, hat der Kunde die für die bestimmungsgemäße Verwendung nach dem Einbau maßgeblichen Eigenschaften der Ware zuvor zu überprüfen, soweit ihm eine solche Prüfung vor dem Einbau oder der Montage nach Art und Beschaffenheit der Ware zumutbar ist.
- 9.6. Offensichtliche Mängel hat der Kunde uns unverzüglich und zwar zumindest in Textform zu rügen. Kann infolge der insoweit maßgeblichen Umstände ein (versteckter) Mangel erst später festgestellt werden, hat der Kunde diesen uns gegenüber unverzüglich nach Entdeckung zumindest in Textform anzuzeigen. Der Kunde hat die Mängel im Rahmen der Anzeige detailliert zu beschreiben. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt. Gleiches gilt für Zuviel- oder für Zuwenig-Lieferungen sowie bei Falschlieferungen.
- 9.7. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den Mangel ausgeschlossen. Unterlässt daher der Kunde die Mängelanzeige, oder erfolgt diese nicht rechtzeitig, oder wurde die Ware nicht vor dem Einbau oder der Montage von dem Kunden in Bezug auf Eigenschaften, deren Prüfung vor dem Einbau der der Montage zumutbar gewesen ist, geprüft und wurden deshalb hierbei feststellbare Mängel oder Abweichungen nicht oder nicht rechtzeitig gerügt, gilt die Ware insoweit als genehmigt. In diesem Fall stehen dem Kunden gegen uns Mängelrechte in Bezug auf solche Mängel nicht zu. § 377 HGB bleibt unberührt.
- 9.8. Hat der Kunde Mängel an unserer Ware festgestellt oder dies auch nur behauptet, ist der Kunde verpflichtet, uns die beanstandete Ware zur Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und uns für die Prüfung eine angemessene Frist einzuräumen. Bis zum Abschluss der Überprüfung darf der Kunde nicht über die beanstandete Ware anderweitig verfügen, allenfalls dies einen Verzicht auf Nacherfüllung bedeutet.
- 9.9. Ist die von uns gelieferte Ware bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen, sind wir nach eigener, innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung mangelfreier Ware berechtigt. Wir sind berechtigt, Reparaturen auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten stehen dem Kunden keine weitergehenden Rechte als für die ursprünglichen Vertragsprodukte zu. Dies gilt unbeschadet etwaiger berechtigter Schadensersatzansprüche. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.10. Hat der Kunde die von uns mangelhaft gelieferte Ware entsprechend dem vorgesehenen und zugelassenen Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut, oder an einer anderen Sache angebracht, kann er von uns Aufwendungsersatz gemäß § 439 Abs. 3 BGB für das Entfernen der mangelhaften und den nachfolgenden Einbau oder das Anbringen nachgebesserter oder gelieferter mangelfreier Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur in dem nachfolgenden Umfang verlangen:
- 9.11. Im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten „erforderlich“, die infolge des Wiedereinbaus bzw. das Anbringen eines zu dem ausgebauten mangelhaften Produkt identischen Produktes und auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und mindestens in Textform nachgewiesen wurden. Ein Vorschussrecht des Kunden für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen. Vorbehaltlich unserer Zustimmung ist es dem Kunden nicht gestattet, mit Aufwendungsersatzansprüchen für Aus- und Einbaukosten einseitig gegen unsere Kaufpreisforderungen oder anderweitigen Zahlungsansprüchen aufzurechnen. Über die erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Kunden, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn einschließlich kalkulatorischer Gewinnzuschläge, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine Aus- und Einbaukosten und daher nicht im Rahmen der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig.
- 9.12. Sind die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der vom Kunden geltend gemachten Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 4 BGB unverhältnismäßig, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung und den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern.
- 9.13. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind in dem Umfang ausgeschlossen, wie sich diese Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden oder als es ursprünglich vertraglich vereinbart gewesen war, verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 9.14. Sofern der Kunde erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel im Sinne von § 434 BGB vorliegt und die Ursache für die Beanstandung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt, sind wir im Falle der unberechtigten Mängelrüge zur Geltendmachung der uns in der Folge der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen berechtigt.
- 9.15. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten gerechnet ab Ablieferung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 (Arglistiges Verschweigen), § 445 b Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) bei Verbrauchereigenschaft des Letztkäufers und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- 9.16. Rückgriffsansprüche gem. §§ 445 a, 478 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Kunden als Verkäufer berechtigt war und auch nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht von uns zuvor zumindest textlich genehmigte Kulanzmaßnahmen des Kunden. Die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, ist Voraussetzung für unsere Pflicht, gegen uns gerichtete Rückgriffsansprüche zu befriedigen.
- 9.17. Eine Stellungnahme zu einem vom Kunden geltend gemachten Mängelanspruch geben wir grundsätzlich nicht als Anerkenntnis ab und treten hierdurch auch nicht in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände ein.
- 9.18. Erfüllungsort für die Nacherfüllung und Nachbesserung ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 9.19. Auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Sachmängel haften wir ausschließlich gemäß nachfolgender Ziffer 10 (Haftungsbegrenzung).
- 10. Haftungsbegrenzung**
- 10.1. Sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist und uns der Kunde deshalb auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 10.2. Im Fall schuldhafter Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen haften wir gleich-

- falls. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden. Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen nicht abdingbaren zwingenden gesetzlichen Haftungsnormen bleibt hiervon unberührt.
- 10.3. Im Falle unserer Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 500.000,00 je Schadensfall beschränkt.
- 10.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgelhilfen.
- 10.5. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 10.6. Dies gilt auch, soweit der Kunde anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
- 10.7. Für die Haftung wegen groben Verschuldens sowie für Schadensersatzansprüche, die auf die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 10.8. Unentgeltliche technische Auskünfte zur Auslegung unserer Produkte erteilen wir nur gefälligkeitshalber, ohne Rechtsbindungswille, sowie unter Ausschluss jedweder Haftung. Die erforderlichen Auslegungen hängen von vielerlei Einflussfaktoren ab, die wir im Rahmen einer solchen Auskunft nicht umfassend in Erfahrung bringen können. Daher ist eine solche Auskunft immer unverbindlich und lediglich als Richtwerte zu verstehen. Nach unserer Erfahrung treffen die ermittelten Zahlenwerte zwar auf den Regelfall zu, andererseits können wir nicht ausschließen, dass aufgrund spezifischer Anwendungsfaktoren im Einzelfall Abweichungen erforderlich sind. Die genannten Werte stellen deshalb auch keine produktbegleitende Beratung und/oder eine Beschaffenheitsgarantie dar. Der Kunde ist insofern nicht von Ihrer eigenen Pflicht zur objektbezogenen Prüfung und Ermittlung der konkret einzuhaltenden technischen Normen und Werte befreit.
- 10.9. Im Übrigen gelten für Mangelansprüche die Verjährungsfristen gemäß Ziff. 9.17.
11. **Rücktritt**
Außer bei Vorliegen eines Mangels und vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, ist der Kunde zum Rücktritt wegen einer Pflichtverletzung durch uns nur dann berechtigt, wenn wir diese Pflichtverletzung zu vertreten haben.
12. **Datenschutz**
Personenbezogene Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefon) des Kunden sowie für diesen handelnden natürlichen Personen speichern und verarbeiten wir, soweit dies zur Abwicklung der Vertragsbeziehungen erforderlich ist. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis bestehen oder geltend gemacht werden können, oder sonstige sachliche oder rechtliche Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen. Dem Kunden und den auf dessen Seite handelnden natürlichen Personen stehen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung alle Rechtsbehelfe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu, insbesondere das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Verwiesen wird auf unsere Datenschutzerklärung, die auf unserer Homepage zur Einsicht zur Verfügung steht: <https://www.lacher-praezision.de/de/datenschutz>
13. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
- 13.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Vertragspartner ausschließlich unser Geschäftssitz in D-75181 Pforzheim.
- 13.2. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden mit Sitz im Ausland.
- 13.3. Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen uns und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
- 13.4. Kunden aus EG-Mitgliedsstaaten sind uns bei innergemeinschaftlichem Erwerb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns entsteht
- aufgrund von Steuervergehen des Kunden selbst oder
 - aufgrund falscher oder unterlassener Auskünfte des Kunden über seine für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse.
- 13.5. Die gelieferte Ware ist zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Embargobestimmungen unterliegende Waren dürfen vom Kunden nicht aus dem Lieferland exportiert werden. Die gelieferten Waren unterliegen insbesondere deutschen, europäischen und amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Es obliegt dem Kunden sich über entsprechende Export- und/ oder Importbestimmungen bzw. -beschränkungen zu informieren und ggf. entsprechende Genehmigungen zu erwirken. Der Kunde wird die vorstehenden Verpflichtungen seinen eigenen Abnehmern auferlegen.
- 13.6. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten darin Lücken bestehen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.